ZBB 2001, 34

HGB § 354a; BGB § 398; AGBG § 9

Wirksamkeit einer Klausel zur Anzeigepflicht von Abtretungen bei Handelsgeschäften trotz des Abtretungsverbotes nach § 354a HGB

OLG Schleswig, Urt. v. 08.11.2000 – 9 U 104/99, BB 2001, 61 = EWiR 2000, 1163 (Koller)

Leitsätze:

1. Eine Vereinbarung, dass die Abtretung einer Geldforderung gegenüber dem Schuldner erst wirkt, wenn sie ihm vom alten und vom neuen Gläubiger schriftlich angezeigt wird, wird von § 354a Satz 1 HGB nicht erfasst.

2. § 354a HGB gilt nicht für Vereinbarungen, die vor seinem In-Kraft-Treten getroffen sind.

3. Eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass eine Abtretungsanzeige unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes des Schuldners erfolgen muss, ist nach § 9 Abs. 1 AGBG unwirksam.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG